

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkleistungen**  
**German Pellets GmbH**

**§ 1**  
**Geltung**

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von dem Auftragnehmer oder Lieferanten (nachfolgend gemeinsam „AN“ genannt) an die German Pellets GmbH (nachfolgend „GP“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen. Diese sind Vertragsbestandteil aller Verträge, die die GP über Lieferungen und Leistungen mit dem AN schließt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für zukünftige Leistungen, Lieferungen und Angebote der AN an GP, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GP Anwendung, soweit nicht in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen eine abweichende Regelung getroffen ist.
2. Geschäftsbedingungen von dem AN oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn GP ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Auch die Bezugnahme auf ein Schreiben, das Geschäftsbedingungen des AN oder Dritten enthält oder auf solche verweist, enthält kein Einverständnis der GP mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

**§ 2**  
**Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

1. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise, sofern diese nicht explizit gesondert ausgewiesen sind.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (zum Beispiel die Anlieferung, Montage, Einbau, Kran- und Hebezeuge, Montagebühnen etc.) sowie alle Nebenkosten (etwa ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Eine Anpassung der Preise an gestiegene Lohn- und Materialkosten findet nicht statt. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen entsteht ausschließlich, sofern GP eine Leistungsänderung oder Zusatzleistung vor deren Ausführungsbeginn auf ein entsprechendes Angebot des AN hin schriftlich beauftragt hat.
4. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen von GP Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen zu einer Vergütung auf Grundlage der Urkalkulation, erforderlichenfalls durch Einholung marktgerechter Angebote, zu erbringen, sofern der Betrieb auf die

entsprechenden Leistungen ausgerichtet ist und die Auftragserweiterung zumutbar ist, wobei vereinbarte Nachlässe auch für Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen gelten.

5. GP ist berechtigt, auch dann Leistungsänderungen anzuordnen und/oder Zusatzleistungen zu verlangen, wenn zum Zeitpunkt des Verlangens bzw. der Anordnung noch keine Vereinbarung in Bezug auf die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zustande gekommen ist. Dem AN steht hierbei bis zur Vereinbarung der geänderten bzw. der zusätzlichen Vergütung ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zu.
6. Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge von GP zu Behinderungen oder Unterbrechungen, die sich auf die Vertragstermine auswirken könnten, hat der AN bei gleichzeitiger Darstellung der zeitlichen Auswirkung hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen, so dass GP die notwendigen Maßnahmen einleiten kann, um die Verzögerung oder deren Auswirkungen zu vermeiden.
7. Der AN ist verpflichtet, eine Leistung unverzüglich auszuführen, auch wenn zwischen den Parteien Streit über die Höhe der auf die entsprechende (Teil-)Leistung entfallenden Vergütung besteht. Die Frage der Höhe der Vergütungspflicht wird in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls im Zuge der Schlussabrechnung geklärt. Dabei wird sich GP nicht darauf berufen, dass eine schriftliche Anordnung/Beauftragung nicht erteilt wurde, wenn dem AN materiell-rechtlich ein Vergütungsanspruch zustehen sollte und der AN vor Ausführung der Leistung einen ihm etwaig zustehenden Vergütungsanspruch angemeldet hat.

### **§ 3**

#### **Planungsverantwortung**

Der AN hat das für die Ausführung zur Verfügung gestellte Basic-Engineering (insbesondere Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Planerstellung) auf Vollständigkeit, Richtigkeit und technische Machbarkeit sowie Übereinstimmung mit der Örtlichkeit überprüft. Sollte der AN auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, so ist er verpflichtet, diese sofort GP mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Eigentumssicherung**

1. GP behält sich das Eigentum an den dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen vor.
2. Der AN hat die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und anderen Unterlagen vertraulich zu behandeln und darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung der GP weder Dritten zugänglich machen, noch diese selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auch eine Verwendung der Dokumente und Informationen zum Zwecke der Werbung oder zur Veröffentlichung bedarf der

ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GP. Der AN hat diese Unterlagen auf Verlangen der GP vollständig an GP zurückzugeben, wenn sie von dem AN im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom AN angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

3. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen der GP für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der AN das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## § 5

### **Organisation der Baustelle**

1. Es ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung von GP angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen von GP entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. 30 Tage nach Vertragsschluss hat der AN ein Organisationsschema zu übergeben, in dem alle verantwortlichen Mitarbeiter des AN für die einzelnen Fachgruppen benannt werden. Vom AN sind für die einzelnen Leistungsbereiche ausschließlich fachkompetente Mitarbeiter zu benennen, die über die notwendige Erfahrung verfügen.
2. GP ist berechtigt, ohne vorherige Anmeldung zum Zwecke der Überprüfung der vertraglich geschuldeten Maschinen und Geräte die Betriebsstätte des AN oder des von ihm beauftragten Subunternehmers während der üblichen Geschäftszeiten aufzusuchen. Der AN ist verpflichtet, dieses Recht in einem Subunternehmervertrag zu berücksichtigen.
3. Der AN ist in seinem Aufgabenbereich für die Einhaltung aller Ordnungs- und Umweltvorschriften zuständig, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen sowie Bau- und Betriebsgenehmigungen ergeben. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die bestimmungsgemäße Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen im Bereich der Baustelle. Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der AN für die Dauer seiner Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.
4. Der AN ist gehalten, eigene Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden und zu reduzieren. Vom AN verursachte Sonderabfälle sind entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind der Bauleitung von GP auf Verlangen vorzulegen. Für den Fall, dass die Baustelle nicht täglich aufgeräumt bzw. Baustellenabfälle nicht unverzüglich entsorgt werden, steht GP nach einmaliger Mahnung das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten des

AN von einem Dritten ausführen zu lassen. Dem AN obliegt für diesen Fall die Beweis- und Darlegungslast, dass die Abfälle nicht von ihm herrühren.

5. Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. GP übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.
6. Soweit Leistungen des AN durch nachfolgende Gewerke verdeckt oder unzugänglich werden, ist der äußere Zustand dieser Leistungen in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten. Dabei handelt es sich um eine Zustandsfeststellung, nicht um eine Abnahme.
7. Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle hat sich der AN über das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art zu informieren und diese bei Ausführung des Auftrages vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Die für die Montage notwendigen elektrischen Einrichtungen sind vom AN entsprechend den VDE-Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
8. Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
9. Eine Übertragung von Leistungen an Subunternehmer ist nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung der GP gestattet. Dabei dürfen nur Nachunternehmer beauftragt werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuer- und Sozialabgaben nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Arbeitnehmer zu den ortsüblichen Tarifbedingungen entlohnt werden.
10. Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen und die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
11. Tagesunterkünfte für das Baustellenpersonal sind ebenso wie verschließbare Räume für Werkzeuge und Geräte vom Auftragnehmer oder Lieferanten auf seine Kosten bereitzustellen. Die Aufstellung von Wohn-Unterkünften durch den AN auf dem Baugelände ist untersagt.

## § 6

### Vertragstermine, Ausführungsfristen

1. Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Lieferungen und Leistungen von sich aus so früh zu beginnen, wie dies in fortschreitender Bauplanung und Bauausführung erforderlich ist, wobei etwaige Erschwernisse, etwa durch Umsetzen der Baustelleneinrichtung, einzukalkulieren sind. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine/Vertragsfristen haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die GP hierdurch entstehen.
2. Der AN ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Aufforderung kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, die den Arbeitsbeginn, den Fertigstellungstermin sowie die im Vergabe- oder Verhandlungsprotokoll bzw. Bauzeitenplan genannten Zwischentermine umfassen, der GP vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
3. Die Vertragstermine werden angepasst, sofern Änderungen des Gesamtterminplanes aus Gründen erforderlich sind, die keine der Parteien zu vertreten hat. Soweit durch solche Änderungen vertragsstrafenbewehrte Termine betroffen werden, geht die vereinbarte Vertragsstrafe auf den neuen Termin über.
4. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss unter Berücksichtigung der ihm obliegenden Koordinierungspflicht unter Einbeziehung der übrigen Lose rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
5. Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen könnten, unverzüglich bei gleichzeitiger Darstellung der Auswirkung auf den Bauablauf schriftlich anzuzeigen, damit GP die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

## § 7

### Gefahrtragung

1. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht eine gesonderte Regelung vereinbart ist.
2. Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.
3. GP ist berechtigt, auch vor Abnahme Leistungen des AN, insbesondere Maschinen und Anlagen zu nutzen. Für diesen Fall ist eine gemeinsame Zustandsfeststellung

vorzunehmen, so dass spätere Beschädigungen, wenn nicht vom AN verursacht, nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen.

## **§ 8**

### **Unzulässige Abreden**

1. Hat der AN aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er GP zur umfassenden Auskunft und zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:
  - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - zu fordernde Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
  - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit diese den Preis beeinflussen,
  - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
  - zu zahlende Gewinnbeteiligung oder sonstige Beteiligungen.
3. Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

## **§ 9**

### **Produkthaftung, Freistellung**

1. Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind oder sonst im Verantwortungsbereich des AN liegen und ist verpflichtet, GP von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sofern GP verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht zu vertreten hat.
2. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

3. Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ersatz- und Freistellungsansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer an GP ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen.

## **§ 10**

### **Schutzrechte**

1. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und insbesondere von dem AN gelieferte oder erstellte Anlagen und Einrichtungen sowie die überlassenen Verfahren fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte nicht verletzen.
2. Der AN ist verpflichtet, die GP von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der in vorstehender Ziffer 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und der GP alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AN.

## **§ 11**

### **Überschreitung von Vertragsterminen, Vertragsstrafen**

1. Für jeden Tag der schuldhaften Terminüberschreitung wird eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Netto-Auftragswertes fällig, sofern nicht eine andere Vertragsstrafe vereinbart wurde. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 10 Prozent der Auftragssumme. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
2. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen sowie hinsichtlich des Endtermins für die Berechnung einer Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt. Bereits verwirkte Vertragsstrafen verfallen ferner nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
3. Im Falle höherer Gewalt ist der AN nicht zur Zahlung einer Verzugsentschädigung verpflichtet. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des AN liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von dem AN verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten von Vorlieferanten des AN gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß vorstehendem Satz an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Der AN wird sich bei Eintritt solcher Ereignisse bemühen, die vereinbarten Leistungen termingerecht zu erbringen.

## § 12 Fertigstellung, Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme gemäß nachfolgender Ziffer 7 erfolgen. Vor der Anzeige der Fertigstellung hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Dem AN obliegt weiter unter Berücksichtigung der Schnittstellen und der ihm obliegenden Koordinierungspflicht mit den anderen Losen die Abstimmung der notwendigen Vorkehrung für die Inbetriebnahme, so dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet werden.
2. Nach Fertigstellung der Leistung erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage. Die Inbetriebnahme umfasst die Abschnitte:
  - Kälteinbetriebnahme
  - Warminbetriebnahme
3. Die Kälteinbetriebnahme umfasst u.a. die mechanische, elektrische und die gemeinsame mechanisch-elektrische Überprüfung und Einstellung der Anlagen und Systeme. Über die Inbetriebnahme wird ein gemeinsames Protokoll erstellt, welches sichtbar am Prüfobjekt verbleibt.
4. Die Warminbetriebnahme umfasst die vollständige bestimmungsgemäße Inangangsetzung der Anlagen und Systeme und die Einweisung des Bedienpersonals der GP.
5. Der Beginn des Probetriebes erfolgt frühestens nach der fünftägigen erfolgreichen Warminbetriebnahme. Die Gesamtzeit des erfolgreich durchzuführenden Probetriebes beträgt 28 Kalendertage. Der Beginn des Probetriebes ist erst zulässig, wenn:
  - die vereinbarte Dokumentation gemäß Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber ordnungsgemäß vorliegt, insbesondere Betriebshandbuch, Fahranleitung, Instandhaltungsbuch und Ersatzteilhandbuch,
  - Vornahme erforderlicher KKS-Beschilderung,
  - das Personal des Auftraggebers ausreichend geschult wurde,
  - alle Montagearbeiten bis auf einvernehmlich festgelegte Restarbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind,
  - alle festgestellten Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind und
  - der Beginn des Probetriebes vom Auftragnehmer schriftlich angemeldet und vom Auftraggeber genehmigt wurde.
6. Die mit der Inbetriebnahme und dem Probetrieb verbundenen Kosten trägt der AN. Sollte die Inbetriebnahme und/oder der Probetrieb scheitern und muss die Inbetriebnahme und/oder der Probetrieb aus Gründen, die der AN zu vertreten hat,



nachgeholt werden, trägt der AN die der GP entstehenden Aufwendungen. Über die erfolgreiche Durchführung des Probetriebs ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

7. Nach erfolgter Durchführung des Probetriebs findet die förmliche Gesamtabnahme statt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, die förmliche Abnahme erfolgt danach innerhalb von fünf (5) Kalendertagen. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Mit der förmlichen Abnahme gehen Gefahr und Schutzpflicht auf die GP.
8. Voraussetzung für die Abnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen durch GP ist, dass der Vertragszweck erreicht ist. Hierzu gehört neben der mangelfreien und vertragsgerechten Ausführung der Vertragsleistung und der Zurverfügungstellung der kompletten Dokumentation über die Vertragsleistung insgesamt, in die gegebenenfalls Erkenntnisse aus dem Probetrieb einzuarbeiten sind, bei maschinellen/elektronischen Anlagen auch der Nachweis der Einhaltung der garantierten Leistungen, Wirkungsgrade und der mechanischen Funktionsanforderung, so wie sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Voraussetzung für die Abnahme ist weiter, dass die Baustelle von Baustelleneinrichtungsgegenständen und Baumaterialien, insbesondere Bauabfällen, geräumt ist; ausgenommen sind Geräte, Materialien etc., die zur Erledigung von Restleistungen und/oder zur Beseitigung von Mängeln benötigt werden. Vor der Gesamtabnahme müssen außerdem alle behördlich vorgeschriebenen Abnahmen/Prüfzeugnisse (EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Konformitätserklärungen, CE-Kennzeichnungen, etc.) - insbesondere solche, die sich aus den Anforderungen des Explosionsschutzes ergeben - durchgeführt sein bzw. vorliegen, wobei diese nach vorheriger Unterrichtung von GP durch vorläufige, positive Vorabbescheinigungen ersetzt werden können. Die Einholung dieser Nachweise obliegt dem AN, der auch die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.
9. Sollten während der Inbetriebnahme des Probetriebs und/oder der Abnahme Mängel auftreten, ist der AN verpflichtet, die insoweit notwendigen Nachbesserungsarbeiten unverzüglich auf seine Kosten durchzuführen und parallel hierzu die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet/eingehalten werden. Sollte im Nachgang dazu eine erneute Inbetriebnahme, Probetrieb oder Abnahme erforderlich sein, trägt der AN die hiermit verbundenen Kosten einschließlich der Aufwendungen, die der GP für die Hinzuziehung eines unparteiischen Sachverständigen entstehen.
10. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die in dem Verantwortungsbereich des AN fallen, ist GP – sofern technische Gründe nicht dagegen sprechen – berechtigt, im Rahmen der ihr obliegenden Schadensminderung die vom AN erbrachte Leistung zu betrieblichen Zwecken über eine Maximaldauer von 36 Monaten zu nutzen, ohne dass hierin eine Abnahme zu sehen ist. Die sonstigen Regelungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

## § 13 Gewährleistung

1. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen garantiert der AN eine mangelfreie Leistung von 16.000 Betriebsstunden unter Vollast, mindestens jedoch eine mangelfreie Leistung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme.
2. Wenn Mängel an den Leistungen und Lieferungen des AN innerhalb der Verjährungszeiten auftreten, sind diese vom AN auf seine Kosten durch Nacherfüllung i.S.v. § 635 BGB zu beseitigen. Die Nacherfüllung umfasst gegebenenfalls die Pflicht zur Neuherstellung sowie bei maschinellen und/oder elektrotechnischen/elektronischen Anlagen die Pflicht zur Ersatzlieferung. Notwendig werdende Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung hat der AN auf Anweisung von GP aus Gründen der Schadensminderung erforderlichenfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder im Sonn- und Feiertagsstundeneinsatz zu erbringen. Der AN hat außer den mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten auch alle mit der Mängelbeseitigung im Übrigen zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
3. Treten während der Verjährungszeit trotz Ersatz oder Nachbesserungen wiederholt neue Mängel auf, ist der AN verpflichtet, die Ursache der Mängel durch geänderte Konstruktionen oder andere Werkstoffverwendung zu beheben. Handelt es sich bei den Mängeln um das Fehlen zugesicherter/garantierter Leistungen, ist GP unter Hinzuziehung eines Sachverständigen berechtigt, nach durchgeführter Nachbesserung erneut Abnahmen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten, auch solche der Beauftragung Dritter, trägt der AN.
4. Bei Durchführungen von Nachbesserungsarbeiten an maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen gehen ausgewechselte Teile mit dem Auswechseln in das Eigentum des AN über und sind von diesem auf seine Kosten zu entfernen.
5. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte Leistungen und/oder ersetzte Teile beginnt mit der Beendigung der Arbeiten respektive der Wiederinbetriebnahme neu zu laufen. Insoweit gelten diese Arbeiten als Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 BGB.

## § 14 Schlussrechnung, Zahlungsfristen

1. Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind in prüffähiger Form und in zweifacher Ausfertigung bei GP einzureichen.
2. Die Zahlungen richten sich nach dem Zahlungsplan. Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen beträgt 30 Arbeitstage, die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung

60 Arbeitstage, soweit nicht im konkreten Auftrag abweichende Zahlungsfristen geregelt sind. Für den Fristbeginn ist maßgebend der Eingang der prüffähigen Rechnung bei GP.

3. Bei der Schlusszahlung wird durch GP als Sicherheit für die Gewährleistung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme ein Betrag in Höhe von fünf (5) Prozent einbehalten. Sollte der als Sicherheit einbehaltene Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, ist der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
4. Bei Arbeitsgemeinschaften/Konsortien werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für GP an den mit der kaufmännischen Geschäftsführung beauftragten Partner geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE/des Konsortiums.
5. Ein vereinbartes Skonto wird bei jeder Zahlung (Abschlags-, Voraus-, Teilschluss- oder Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird. Ein Skontoabzug setzt also nicht voraus, dass die Skontofrist für alle Rechnungen gewahrt wird. Für die Berechnung der Skontofrist kommt es auf den Rechnungseingang bei GP an.
6. Vorauszahlungen oder Zahlungen von GP denen keine direkte Leistung des AN gegenübersteht, sind nur zulässig, wenn diese durch eine zusätzliche Bankbürgschaft in Höhe des jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrages oder eine entsprechende Eigentumsübertragung besichert sind.
7. Der AN hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung der GP Sicherheit in Höhe von zehn (10) Prozent der Nettoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit kann entweder durch einen Einbehalt von der Werklohnforderung oder durch eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft auf erstes Anfordern eines deutschen Kreditinstituts oder eines anerkannten deutschen Kreditversicherers geleistet werden.
8. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich hierbei auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung, Vertragsstrafe und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

## **§ 15 Abtretung**

Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der GP nicht gestattet.

## § 16

### **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der GP in Wismar.
2. Die zwischen GP und dem Auftragnehmer oder Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).